

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Förderfähigkeit der ganztägigen Angebote	Die Jugendhilfeträger können Anträge für Kinderhorte für Kinder im Schulalter nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 HKJGB und die Schulträger können Anträge für Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen, die in einem Landesprofil 1, 2, 3 oder im Pakt für den Ganzttag (ganztägige Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6 HSchG) arbeiten, stellen (Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 23. Oktober 2023 (im Folgenden: FR II), StAnz. S. 1337, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Januar 2025, StAnz. S. 192, Tz. 1.4 und Tz. 1.5.
Welche ganztägigen Angebote sind nicht förderfähig?	Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG sind nicht förderfähig, da sie den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII nicht genügen und nicht zu den Ganztagsgrundschulen nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung II zählen.
Wer erbringt gegenüber dem Bund den Nachweis der Zusätzlichkeit der Mittel?	Den Nachweis erbringt das Land, da im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau – VV II) das Land den Nachweisansatz nach § 5 Abs. 4 zur Zusätzlichkeit gewählt hat. Damit weist das Land gegenüber dem Bund die Zusätzlichkeit nach und nicht der einzelne Antragsteller. Unabhängig davon hat der Bund auf der Regelung in Tz. 7.2.19 der FR II bestanden. Demgemäß haben auch die Antragsteller die Bestätigung abzugeben, dass die Mittel zusätzlich eingesetzt werden.
Wie verhält es sich mit der Bestätigung, die nach Tz. 7.2.19 der FR II von den Schulträgern zur Zusätzlichkeit der Mittel zu erbringen ist?	Die Antragsteller haben zu bestätigen, dass die beantragten Fördermittel für zusätzliche Maßnahmen beantragt werden. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die ohne die beantragten Fördermittel nicht realisiert worden wären.
Wie ist Zusätzlichkeit gewährleistet, wenn die Maßnahme bereits ohne Fördermittel begonnen wurde und im Haushaltsplan abgebildet ist?	Sofern im Vertrauen auf die Bundesmittel die beabsichtigte Maßnahme bereits im Haushalt veranschlagt wurde und mit der Umsetzung ab dem 12. Oktober 2021 (Tz. 4.2 der Förderrichtlinie) begonnen wurde, ist eine Förderung möglich. Wichtig ist, dass die Maßnahme ohne das Bundesprogramm nicht durchgeführt worden wäre. Es kommt nicht darauf an, ob und wann die Maßnahme im Haushalt abgebildet wurde.

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht	
Müssen Schulen die Aufnahme in ein Landesprofil zum Schuljahr 2024/2025 beantragt haben, um die Förderfähigkeit sicherzustellen?	Nein, Schulen können auch noch zum Schuljahr 2026/2027 die Aufnahme in ein Landesprogramm beantragen. Die abschließende Prüfung und die Entscheidung über die Anträge erfolgt jedoch erst, wenn die Schulen in das Landesprogramm aufgenommen wurden. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, wenn diese der Arbeit im Landesprogramm zugutekommen.	
Was bedeutet " vorzeitiger Maßnahmenbeginn "?	Nach Tz. 7.2.15 der FR II ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zulässig. Das bedeutet, dass Maßnahmen, die ab dem 12. Oktober 2021 begonnen wurden, förderfähig sind.	
Übersicht der wichtigsten Fristen:	Frühester Maßnahmenbeginn:	12.10.2021
	Abschluss der Maßnahme:	31.12.2029
	Ende der Antragsfrist (Erstbelegung):	31.12.2026
	Ende der Antragsfrist nach Umverteilung innerhalb Hessen:	30.06.2028
	Ende der Antragsfrist nach Umverteilung durch den Bund:	31.03.2029
	Abrufstichtage:	31.03. und 30.09.; Eingang des Abrufes bei der WIBank 5 Bankarbeitstage vorher
	Letzter Abrufstichtag:	30.09.2029
	Auszahlungstermine:	i.d.R. am 15.04. und 15.10. (Verschiebung ggf. durch Sonn- und Feiertage)
	Letzter Auszahlungstermin:	15.10.2029
	Vorlage des Verwendungsnachweises:	nach Abschluss der Maßnahme: 6 Monate für freie Träger 12 Monate für kommunale Schulträger; für refinanzierte Maßnahmen gilt: spätestens 4 Wochen nach Bewilligung inkl. Mittelabruf ; spätestens bis 31.03.2030

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
<p>Ist die Gewährung von Fördermitteln aus den zugeteilten Kontingenten für den Ganztagsausbau zulässig, wenn für beantragte Maßnahmen gleichzeitig Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung C in Anspruch genommen werden, oder ist eine Förderung in diesen Fällen ausgeschlossen?</p>	<p>Es bestehen aus Landessicht keine Bedenken dagegen, dass bei Inanspruchnahme der Fördermittel gleichzeitig Mittel aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung C in Anspruch genommen werden. Das Verbot einer Doppelförderung steht der Inanspruchnahme nicht entgegen, weil es nur für eine Kumulation von Förderungen aus Bundesmitteln gilt (§ 7 Abs. 1 GaFinHG), nicht von solchen aus Bundesmitteln einerseits und Landesmitteln andererseits.</p>
<p>Doppelförderung</p>	<p>Eine Doppelförderung aus Bundesmitteln ist durch das Verbot der Doppelförderung nach § 7 GaFinHG sowie § 5 VV Zusätzlichkeit ausgeschlossen. Näheres hierzu ist in den FAQ des Bundes unter Nr. 1.10 und 1.11 zu finden.</p> <p>Eine Doppelförderung liegt nicht vor, wenn</p> <p>a) förderfähige Maßnahmen sich wesensmäßig voneinander unterscheiden (entscheidend ist insoweit der Grad der Abgrenzbarkeit der Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme. Regelmäßig ist die erforderliche Abgrenzbarkeit gegeben, wenn die Teilinvestition auch ohne die restlichen Investitionen durchgeführt werden könnte) oder</p> <p>b) es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt, die in sich abgeschlossene Abschnitte (sachliche Differenzierung und entsprechende Kostenabgrenzung) sind.</p>
<p>Ist die Weitergabe von Fördermitteln an Tochtergesellschaften von Kommunen möglich?</p>	<p>Nach Tz. 4.9 der FR II ist die Weitergabe von Fördermitteln an Tochtergesellschaften von Kommunen unter Einhaltung der Vorgaben möglich.</p>
<p>Wo finde ich die Information, welche Ausgaben zuwendungsfähig sind?</p>	<p>Die Informationen sind in Tz. 2 der FR II Gegenstand der Förderung detailliert benannt.</p>
<p>Sind investive Begleit- und Folgemaßnahmen wie beispielsweise Planungsleistungen, Grunderwerbssteuer förderfähig?</p>	<p>Investive Begleit- und Folgemaßnahmen müssen in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen, d.h. unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z.B. Architektenleistungen oder die Erstellung von Statik). Planungsleistungen können</p>

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
	gefördert werden, wenn ein Zusammenhang zur Maßnahme besteht und die Planungsleistung nach dem 12. Oktober 2021 vergeben wurde.
Sind Investitionen in Ausstattungen als eigenständige Maßnahme förderfähig?	<p>Nach der Verwaltungsvereinbarung II sowie nach der FR II zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau (Tz. 1.1) ist das Ziel aller Fördermaßnahmen die Schaffung oder die qualitative Verbesserung oder der Erhalt von Platzkapazitäten vor dem Hintergrund des ab dem 1. August 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung.</p> <p>Die Förderfähigkeit von Investitionen in Ausstattungen ist nicht an eine gesonderte investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden. Investitionen für die Ausstattung sind förderfähig, soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen. Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zweck der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern (z.B. Multifunktionsräume), sondern ausschließlich dem Zweck des Schulunterrichts dienen, sind nicht förderfähig.</p>
Sind Investitionen in Verwaltungsräume förderfähig?	Nein. Förderfähig sind nur Investitionen, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze geschaffen oder erhalten werden oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden. Verwaltungs- bzw. Büroräume jeglicher Art wie z.B. Betreuerbüros, Lagerräume, Schulleiterzimmer, Lehrerzimmer, Sekretariate, Nebenräume etc. sind daher nicht förderfähig.
Können Maßnahmen durch Mittelabrufe vorfinanziert werden?	Gem. VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO dürfen die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden,

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Ist das hessische Ausschreibungsgesetz wieder bei der Vergabe zu berücksichtigen, analog zum Digitalpakt?	Informationen zur Anwendung des Vergaberechts gemäß dem HVTG finden sich in der FR II unter Tz. 4.9. Zusätzliche Informationen finden Sie unter: www.absthessen.de
Wie sind Ganztagsplätze oder Ferienangebote nachzuweisen?	Der einfache Verwendungsnachweis nach Tz. 8 der FR II hat die Angaben zu Ganztagsplätzen oder Ferienangeboten zu enthalten.
Wie werden die Investitionsmittel zum Ausbau ganztägiger Angebote unter den Beteiligten aufgeteilt?	100 Prozent der Fördersumme entsprechen 292 Mio. Euro, 70 Prozent davon trägt der Bund (204 Mio. Euro), 15 Prozent trägt das Land Hessen (44 Mio. Euro), 15 Prozent übernehmen die antragsberechtigten Träger (44 Mio. Euro).
Sind Sammelanträge mehrerer Schulen zulässig um die Mindestfördersumme zu erreichen?	Nein. Sammelanträge sind innerhalb dieses Investitionsprogramms nicht möglich.
Wie ist zu verfahren, wenn Schulen erst zum Schuljahr 2025/2026 oder zum Schuljahr 2026/2027 die Aufnahme in ein Landesprofil beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen beantragen?	<p>Die Anträge auf Fördermittel für Schulen, die erst zum Schuljahr 2025/2026 oder zum Schuljahr 2026/2027 am Landesprogramm teilnehmen, können ab sofort bei der WIBank eingereicht werden. Die beantragten Fördersummen gelten damit als belegt. Die Prüfung der Anträge erfolgt erst, wenn die Schulen ins Landesprogramm aufgenommen wurden. Der Mittelabruf kann erst nach Veröffentlichung der Maßnahme auf der Förderliste eingereicht werden.</p> <p>Mit der Änderung der Förderrichtlinie vom 5 Januar 2026 (StAnz.2026, S. 20) wurde die hessenintern festgesetzte Frist zur Belegung der Fördermittel (Tz. 5.4, 31. Dezember 2025) um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.</p> <p>Die von der Bundesregierung gesetzlich verankerte Frist zur finalen Bewilligung der Fördermittel (31. Dezember 2026 nach § 5 Abs. 3 GaFinHG) hat weiterhin Bestand und kann landesseitig nicht geändert werden.</p>

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Wann muss eine baufachliche Prüfung erfolgen?	<p>Die Grenze, ab der eine baufachliche Prüfung durchzuführen ist, bezieht sich gem. Tz. 4.9 der Förderrichtlinie Investitionsprogramm Ganztagsausbau in Verbindung mit Nr. 6.1 bzw. Nr. 13.5 der VV zu § 44 LHO auf Zuwendungen für Baumaßnahmen in Abhängigkeit von der Art des Zuwendungsempfängers. Unter Zuwendungen fallen der Bundes- und der Landeszuschuss.</p> <p>Bei freien Trägern ist eine baufachliche Prüfung durchzuführen, wenn die Summe aus Bundes- und Landeszuschuss mehr als 1.000.000 Euro beträgt.</p> <p>Bei kommunalen Trägern (Schulträgern) ist eine baufachliche Prüfung durch die technische staatliche Verwaltung erst dann erforderlich, wenn die Summe aus Bundes- und Landeszuschuss mehr als 1.500.000 Euro beträgt.</p>
Wer muss die baufachliche Prüfung durchführen?	Die baufachliche Prüfung ist durch den Schulträger durchzuführen. Sofern dieser die Prüfung nicht selbst durchführen kann, muss eine Beauftragung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH) erfolgen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die baufachliche Prüfung der Antragsunterlagen (gem. Nr. 7 RZBau), die Überprüfung der Bauausführung (gem. Nr. 8 RZBau) und die baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises (gem. Nr. 9 RZBau).
Müssen die Unterlagen der baufachlichen Prüfung vorgelegt werden?	Mit dem Förderantrag wird die Einhaltung der Regelungen der Förderrichtlinie bestätigt (vgl. Ziffer 7.2.20 der Förderrichtlinie). Auf die Vorlage der Unterlagen zur baufachlichen Prüfung wird daher verzichtet.
Bis wann sind Anträge zur Belegung des Kontingents bei der WIBank einzureichen?	<p>Mit der Änderung der Förderrichtlinie vom 05. Januar 2026 (StAnz. 2026, S. 20) wurde die hessenintern festgesetzte Frist zur Belegung der Fördermittel (Tz. 5.4, 31. Dezember 2025) um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.</p> <p>Die Frist zur finalen Bewilligung der Fördermittel (31. Dezember 2026 nach § 5 Abs. 3 GaFinHG) bleibt davon unberührt.</p>
Werden Restkontingente der Träger, die bis zum 31.Dezember 2026 nicht belegt wurden, ab dem 01.Januar 2027, wie nach Tz. 5.4 der Förderrichtlinie möglich, vom HMKB umverteilt?	<p>Ja!</p> <p>Durch die Änderung von Tz. 5.4 der Förderrichtlinie vom 5. Januar 2026 (StAnz. 2026, S. 20) ist die Frist zur Umverteilung verlängert worden auf den 30. Juni 2028.</p>

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Ist für die kommunalen Schulträger bei der Antragstellung eine Stellungnahme der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde nach Förderrichtlinie (Tz. 7.4) vorzulegen?	Nur wenn es eine entsprechende Stellungnahme gibt, ist sie mit dem Antrag vorzulegen, ansonsten ist dies nicht verpflichtend.
Wie sind im Antrag die anzugebenden Betreuungsplätze („neue Plätze“, „erhaltene Plätze“ oder „Plätze, die profitieren“) zu unterscheiden und zu erfassen? Bitte beachten Sie: Die Vergabe der Betreuungsplätze ist auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler des aktuellen Schuljahres begrenzt. Sofern dennoch eine höhere Platzzahl beantragt wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.	Die angegebenen Platzkapazitäten müssen eindeutig einer Kategorie zugeordnet sein. Ein Platz darf nicht in zwei Kategorien gerechnet werden. Beispiel: Die Schaffung erweiterter räumlicher Kapazitäten durch einen Erweiterungsbau an einer Mensa kann entweder a) (zusätzliche) Plätze schaffen oder bestehende Plätze erhalten oder b) keine (zusätzlichen) Plätze schaffen oder erhalten, aber zu einer qualitativen Verbesserung der Räumlichkeit führen, von der die bestehenden Plätze in dem Sinne profitieren , dass nunmehr erst eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung für die bestehenden Plätze möglich wird. Beispiel: Vergabe Betreuungsplätze – Erweiterungsneubau Ganztagsbetreuung <ul style="list-style-type: none"> • Schülerzahl (Grundschule) im Schuljahr 2025/2026: 300 • Neu geschaffene Plätze: 50 • Plätze, die von der Maßnahme profitieren: 250 • Plätze, die durch den Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren: 0
Welche Maßgaben gelten für die Anteilsberechnung der Fördersumme bei verbundenen Grundschulen ?	Im Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) und in der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 17. Mai 2023 – Verwaltungsvereinbarung Investitionshilfeprogramm Ganztagsausbau – (BAnz. AT vom 23. Juni 2023 S. B2), im Folgenden: VV Ganztagsausbau, ist die Förderung

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht														
	<p>aufgrund des Investitionsprogramms Ganztagsausbau geregelt. Förderfähig sind Investitionen (im Sinne von § 3 GaFinHG, § 1 Abs. 3 und 4 VV Ganztagsausbau), die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen.</p> <p>Das bedeutet für beantragte Maßnahmen von Grundschulen, die mit Schulen der Sekundarstufe I verbunden sind, dass die Förderung auf den Anteil der Kinder im Grundschulalter (Verhältnis der Schüler in der Grundstufe zur Gesamtzahl aller Schüler in der verbundenen Grundschule) begrenzt ist, wie im Beispiel dargestellt: Verbundene Grund- und Integrierte Gesamtschule: SuS (gesamt): 500, darunter SuS (Grundschule): 300 (60 %)</p> <p>Investitionsvolumen: 100.000,00 € Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben: 100.000,00 € * 60%= 60.000,00 €</p> <p>Daraus ergibt sich folgende Finanzierungsplanung:</p> <table border="1" data-bbox="987 836 1971 1062"> <thead> <tr> <th>Zuwendungsfähige Ausgaben</th> <th>60.000 €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fördermittel (85% zuwendungsfähiger Ausgaben)</td> <td>51.000 €</td> </tr> <tr> <td> davon Bundeszuschuss (70% zuwendungsfähiger Ausgaben)</td> <td>42.000 €</td> </tr> <tr> <td> davon Landeszuschuss (15% zuwendungsfähiger Ausgaben)</td> <td>9.000 €</td> </tr> <tr> <td>Erforderliche Eigenmittel (15% zuwendungsfähiger Ausgaben)</td> <td>9.000 €</td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche Eigenmittel</td> <td>40.000 €</td> </tr> <tr> <td>Investitionsvolumen</td> <td>100.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zuwendungsfähige Ausgaben	60.000 €	Fördermittel (85% zuwendungsfähiger Ausgaben)	51.000 €	davon Bundeszuschuss (70% zuwendungsfähiger Ausgaben)	42.000 €	davon Landeszuschuss (15% zuwendungsfähiger Ausgaben)	9.000 €	Erforderliche Eigenmittel (15% zuwendungsfähiger Ausgaben)	9.000 €	Zusätzliche Eigenmittel	40.000 €	Investitionsvolumen	100.000 €
Zuwendungsfähige Ausgaben	60.000 €														
Fördermittel (85% zuwendungsfähiger Ausgaben)	51.000 €														
davon Bundeszuschuss (70% zuwendungsfähiger Ausgaben)	42.000 €														
davon Landeszuschuss (15% zuwendungsfähiger Ausgaben)	9.000 €														
Erforderliche Eigenmittel (15% zuwendungsfähiger Ausgaben)	9.000 €														
Zusätzliche Eigenmittel	40.000 €														
Investitionsvolumen	100.000 €														
<p>In welcher Form ist von den Zuschussempfängern der Hinweis auf die Förderung durch den Bund zu erbringen?</p>	<p>Der Hinweis auf die Förderung der Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau kann z.B. im Internet, in der Presseberichterstattung, auf Aushängen in den Schulen und auf den Bauschildern erfolgen. Es kann dabei das Doppellogo von BMFSFJ und BMBF, die bundesseitig das Investitionsprogramm Ganztagsausbau verantworten, verwendet werden.</p>														

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
Welche Kosten sind nicht förderfähig?	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) • Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werteehalt der Bausubstanz dienen • Für vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig und in der Belegliste gesondert auszuweisen. • Preisminderungen, Rabatte sowie Veräußerungserlöse mindern die förderfähigen Ausgaben
Wie können eigene Restkontingente belegt werden?	Die Anpassung kann entweder über einen Änderungsantrag oder durch die Anmeldung einer neuen Maßnahme im Kundenportal erfolgen. Für eine neue Maßnahme gilt ein Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 €
Wie müssen im Rahmen des Ganztagsausbaus die Regelungen zur Veröffentlichung des Logos eingehalten werden und wie wird der Nachweis erbracht?	Nach der FRL 7.6 ist im Falle einer Bewilligung auf die Förderung durch den Bund und das Land in angemessener Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Förderung der Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau kann z.B. im Internet, in der Presseberichterstattung, auf Aushängen in den Schulen und auf den Bauschildern erfolgen. Es kann dabei das Doppellogo von BMFSFJ und BMBF, die bundesseitig das Investitionsprogramm Ganztagsausbau verantworten, verwendet werden.
Wann müssen Bauabschnitte gebildet werden?	Bauabschnitte können gebildet werden, wenn eine Gesamtmaßnahme in eindeutig abgrenzbare Teile unterteilt wird, insbesondere bei der Kombination verschiedener Förderprogramme. Die Bildung von Bauabschnitten ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich externe Drittmittel eingesetzt werden. Bauabschnitte müssen jedoch gebildet werden, sobald Drittmittel aus öffentlicher Hand (Bundes- oder Landesmittel) für die Maßnahme eingebracht werden.
Hinweis der Förderung durch Bund und Land - Doppellogo - Veröffentlichung	<p>Gem. FRL Ziffer 7.6 ist im Falle einer Bewilligung auf die Förderung durch den Bund und das Land in angemessener Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Förderung der Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau kann z.B. im Internet, in der Presseberichterstattung, auf Aushängen in den Schulen und auf den Bauschildern erfolgen. Es kann dabei das Doppellogo von BMFSFJ und BMBF, die bundesseitig das Investitionsprogramm Ganztagsausbau verantworten, verwendet werden.</p> <p>https://styleguide.bundesregierung.de</p>

Fragestellung	Antwort für die FAQ-Übersicht
	 Lies_mich.pdf